

Die Vorsorgeverfügungen und Schritt-für-Schritt-Erläuterungen

- » Welche Kombination der Vorsorgeverfügung Sie wählen, hängt von Ihrer Lebenssituation und Ihren Wünschen ab. Zu empfehlen sind in jedem Fall eine ● Patientenverfügung und beide ● Vorsorgevollmachten, die sich in geeigneter Weise ergänzen. Diese Kombination sollten Sie wählen, wenn Sie Ihre Vorsorge privat und ohne weitergehende Kontrolle Ihrer Verhältnisse durch das Vormundschaftsgericht treffen wollen, d.h. eine Betreuung vermeiden wollen.
- » Als Alternative zu den ● Vorsorgevollmachten bietet sich eine ● Betreuungsverfügung an, die ihrerseits um eine ● Patientenverfügung ergänzt werden sollte.
- » Nicht genutzte Formulare können Sie für den Fall aufheben, dass sich Ihre Lebensverhältnisse und Vertretungswünsche ändern sollten.
- » Die ● Patientenverfügung und die beiden ● Vorsorgevollmachten oder alternativ die ● Betreuungsverfügung decken bei normalen Lebensverhältnissen alle Standardsituationen in den Bereichen Gesundheitspflege und Vermögenssorge ab. Das heißt, Sie können die Formulare unverändert nutzen, um vorsorglich für Sicherheit nach allen Seiten zu sorgen.
- » Ergänzen Sie sie an den vorgesehenen Stellen nach Vorgabe der Schritt-für-Schritt-Erläuterungen. Folgen Sie auch den dortigen Hinweisen bzgl. eventueller Streichungen.
- » Die jeweilige Formularverfügung und den entsprechende Begleitbogen mit den Erläuterungen nebeneinandergelegt erschließt sich Ihnen Schritt für Schritt, was Sie regeln sollten.

Die Patientenverfügung

- » Die ● Patientenverfügung bietet Sicherheit für Sie selbst, da mit ihr nach den medizinisch und rechtlich einwandfreien Vorgaben gehandelt werden muss. Insbesondere Erfahrungen mit Pflegeheimen zeigen, dass juristisch einwandfreie Formularverfügungen eher geeignet sind, Versuchen einen Riegel vorzuschieben, den Patientenwillen nach eigenem Ermessen umzuinterpretieren.
- » Sie bringt Sicherheit für die Sie vertretenden Vertrauenspersonen. Das, was Sie mit ihnen besprochen haben, wird im Ernstfall nicht an fehlerhaften oder widersprüchlichen Formulierungen in der Verfügung scheitern.
- » Sie sorgt durch klare Anweisungen auch für Sicherheit auf Seiten der Ärzte und des Pflegepersonals.

- » Im Folgenden ist ein **Formular** ● Patientenverfügung **beispielhaft aufbereitet**. Zusammen mit den Schritt-für-Schritt-Erläuterungen hierzu dürften sich keine Schwierigkeiten mehr für Sie ergeben.

Die «Vorsorgevollmacht für gesundheitliche Angelegenheiten» und die «Vorsorgevollmacht für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten»

- Für die beiden Vertretungsbereiche gibt es aus plausiblen Gründen je ein eigenes Formular.
- » Der Bevollmächtigte für den Bereich der Vermögenssorge unterliegt im Gegensatz zu dem Bevollmächtigten für die gesundheitlichen und freiheitsentziehenden Maßnahmen keinerlei Genehmigungserfordernissen seitens des Vormundschaftsgerichts.
 - » Diese Zweiteilung dient auch der Diskretion. Der Mitarbeiter eines Investmentfonds braucht nichts über Ihre Gesundheitspflege und ein Arzt nichts über Ihre Vermögenssorge wissen.
 - » Es gibt unterschiedlich geeignete Vertreter. Zum Beispiel der Bruder, der von Beruf Krankenpfleger ist, kümmert sich ggf. um die gesundheitlichen Angelegenheiten, und die Schwester, bei einem Steuerberater tätig, übernimmt die evtl. nötige Vertretung in den finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten.
 - » Die Flexibilität ist größer. Sollten Sie nur eine Person für beide Bereiche bevollmächtigen wollen, so tragen Sie diese jeweils in beide Vollmachtsformulare ein.
 - » Alles weitere dürfte sich Ihnen problemlos anhand der Informationen (► ab Seite 9) und der Schritt-für-Schritt-Erläuterungen erschließen.

Die Betreuungsverfügung

- » Die Betreuungsverfügung richten Sie für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit dann ein, wenn Sie niemanden kennen oder finden, den Sie bevollmächtigen könnten, oder wenn für Sie andere Gründe gegen eine Vollmacht sprechen (► ab Seite 16).
- » Alle zur Ausfüllung des Formulars ● Betreuungsverfügung notwendigen Hilfen finden Sie in den Schritt-für-Schritt-Erläuterungen.
- » Wenn Sie dennoch, aufgrund besonderer Umstände, Fragen haben sollten, so lassen Sie sich von einer Betreuungsbehörde oder einem Betreuungsverein beraten (► Seite 31–32).